

MÜLLER Einkaufsbedingungen (gültig ab 01.05.2016)

für den Geschäftsverkehr mit Unternehmen oder öffentlichen Auftragnehmern

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Käufe der MÜLLER Umwelttechnik GmbH & Co. KG (nachfolgend als MÜLLER bezeichnet), bei Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 i.V.m. § 14 BGB (nachfolgend als „Lieferant“ bezeichnet). Diese Bedingungen gelten entsprechend, wenn MÜLLER als Besteller oder sonstiger Sachleistungsempfänger mit einem Lieferanten einen Werk-, Werklieferungs-, Tausch- oder sonstigen Lieferungsvertrag schließt. Die **Hervorhebungen** in diesen Bedingungen dienen nur der besseren Orientierung des Lesers und haben keine inhaltliche Bedeutung.
- (2) Diese Bedingungen sind wesentlicher Bestandteil aller Bestellungen, Vertragsannahmen und Kaufverträge, bei denen MÜLLER als Käufer auftritt. Sie sind die ausschließliche vertragliche Regelung mit dem jeweiligen Lieferanten, soweit nicht besondere individuelle Regelungen des Vertrages getroffen wurden.
- (3) **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lieferanten** erkennen wir nicht an, auch wenn wir diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich der Geltung der Lieferantenbestimmungen zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann **ausschließlich**, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung von diesem ohne besonderen Vorbehalt annehmen.
- (4) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle **zukünftigen Geschäfte** mit dem Lieferanten als Verkäufer, auch wenn wir nicht nochmals auf diese hinweisen; sie gelten solange, bis von uns neue Bedingungen durch Übersendung an den Lieferanten in Kraft gesetzt werden.
- (5) Mit Ausnahme der Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sind Mitarbeiter unseres Hauses nicht befugt, von diesen Bedingungen **abweichende Vereinbarungen** zu treffen.

§ 2 Bestellung, Vertragsabschluss und Auftragsbestätigung

- (1) **Angebote der Lieferanten** an MÜLLER sind für den Lieferanten im Rahmen der verkehrsüblichen Annahmefrist (regelmäßig eine Woche) verbindlich, wenn nicht ausdrücklich eine andere Bindungsfrist in dem Angebot vermerkt ist. Angebote der Lieferanten sind generell und unabhängig davon, ob daraufhin ein Vertrag mit MÜLLER zustande kommt oder nicht, kostenfrei und für MÜLLER unverbindlich abzugeben.
- (2) Bestellungen durch MÜLLER sind für MÜLLER nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgefasst (entsprechend § 17 Abs. 3 dieser Bedingungen) sind. Lieferanten erhalten auf Nachfrage eine schriftliche Auskunft von MÜLLER darüber, welche MÜLLER-Mitarbeiter zur Abgabe von Bestellungen ermächtigt sind.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, sich **unverzüglich** (innerhalb von 2 Werktagen) **schriftlich** über die Annahme einer Bestellung von MÜLLER (§ 2 Abs. 2 dieser Bedingungen) **zu erklären** bzw. den Vertragsabschluss **unverzüglich schriftlich zu bestätigen**. Die Bestätigung hat **papierlos per E-Mail** an die Mailadresse des Bestellers zu erfolgen. In der Annahmeerklärung oder dem Bestätigungsschreiben des Lieferanten soll dieser auch einen **verbindlichen Liefertermin/eine verbindliche Lieferzeit** (Tagesdatum) nennen.
- (4) **Inhalt und Umfang des Kaufvertrages** richten sich grundsätzlich nur nach dem Bestellschreiben von MÜLLER; dieses ist als abschließende Regelung zu verstehen. Ggf. nötige Nebenabreden bedürfen stets ebenfalls der in § 17 Abs. 3 dieser Bedingungen näher bestimmten Schriftform.
- (5) Ist in der Annahmeerklärung oder dem Bestätigungsschreiben des Lieferanten eine **Änderung** gegenüber der Bestellung durch MÜLLER enthalten oder sollen zusätzliche Vertragsbedingungen eingeführt werden, hat der Lieferant darauf ausdrücklich und gut sichtbar hinzuweisen (z.B. durch Fettdruck). Änderungen werden nur dann wirksamer Vertragsbestandteil, wenn sie von MÜLLER ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- (6) Soweit der Lieferant die Bestellung nicht oder nicht ordnungsgemäß (vgl. § 2 Abs. 3 dieser Bedingungen) bestätigt, hat MÜLLER das Recht, binnen 14 Tagen nach der Bestellung vom Vertrag **zurückzutreten**, ohne dass der Lieferant deswegen Ansprüche (insbesondere Schadensersatzansprüche) gegen MÜLLER hat. Ggf. gesetzlich be-

stehende Ansprüche von MÜLLER (z.B. aus Verschulden bei Vertragsschluss) bleiben unberührt.

- (7) An Zeichnungen, Plänen oder sonstigen **technischen Unterlagen**, die dem Lieferanten vor oder nach Vertragsschluss durch MÜLLER oder dessen Beauftragten ausgehändigt werden, behält sich MÜLLER alle Rechte, insbesondere das Eigentum und das Urheberrecht vor. Ohne Zustimmung von MÜLLER darf der Lieferant diese nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen, an Dritte aushändigen oder sonst wie bekannt geben. Auf Verlangen sind diese an MÜLLER unverzüglich zurückzusenden.

§ 3 Preise

- (1) Alle genannten Preise verstehen sich – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – als **„netto ab Werk“**, das heißt, inklusive handelsüblicher Verpackung und Verladung, Umsatzsteuer und ggf. sonstiger anfallender Abgaben und Gebühren (wie Zölle, Stempelkosten etc.), sowie Transport, Transportkosten und Transportversicherung. Transportkosten und Verpackungskosten sind separat auszuweisen.
- (2) Alle Preise sind in **EURO** angegeben, es sei denn, es wurde eine andere Währung von MÜLLER in der Bestellung ausdrücklich vermerkt.
- (3) Alle Preise sind **Festpreise**. Der Lieferant ist aber verpflichtet, etwa für ihn zwischen Vertragsabschluss und Lieferungszeitpunkt eintretende **Preisermäßigungen**, unaufgefordert an MÜLLER entsprechend **weiterzugeben**.

§ 4 Auslandsgeschäfte

- (1) Bei Lieferungen aus dem Ausland finden neben diesen Bedingungen die von der internationalen Handelskammer veröffentlichten „International Commercial Terms“ (**„Incoterms“**) in der jeweils neuesten Fassung Anwendung, sofern in der Bestellung auf einen betreffenden Terms (z.B. mittels der Klauseln „cif“, „ex work“, „fob“ etc.) verwiesen wird. Sofern von den Parteien nicht auf eine spezielle Klausel verwiesen wird, ist grundsätzlich „DDP“ vereinbart.
- (2) Zölle, Konsulatsgebühren und sonstige aufgrund von Vorschriften des Ausfuhr-, eines Durchgangs- oder Bestimmungslandes erhobene **Abgaben/Gebühren** sind in den abgesprochenen Preisen grundsätzlich enthalten (entsprechend vorstehendem § 3 Abs. 1 dieser Bedingungen).
- (3) Der Lieferant ist auch ohne besondere Vorgaben von MÜLLER verpflichtet, die betreffenden **ausländischen oder deutschen Verpackungs-, Wiege- und Zollvorschriften** zu beachten.

II. Lieferungs- und Leistungsbedingungen

§ 5 Lieferung und Versand

- (1) **Leistungsort** für die Leistung des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift von MÜLLER.
- (2) Die zu liefernden Waren sind vom Lieferanten handelsüblich oder auf Verlangen von MÜLLER in sonstiger Weise zu verpacken. Der Lieferant hat vor dem **Versand/Transport** den Transportmodus/ das Transportmittel explizit und schriftlich mit MÜLLER abzustimmen.
- (3) **Gefahrübergang** ist grundsätzlich erst **bei Übergabe** der Ware und Entladung am Empfangsort (Anlieferungsort) des Transportes. Die Lieferung hat frei Haus zu erfolgen.
- (4) Der Lieferant hat die **in der Bestellung oder diesen Bedingungen gemachten Vorgaben** (insbesondere zur Ausführung des Gutes, zur Verpackung und Verladung und zur Lieferzeit) genauestens einzuhalten.
- (5) **Mehr-, Minderleistungen oder Teillieferungen** sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Bestätigung von MÜLLER gestattet.
- (6) **Lieferungen durch andere** als den Lieferanten selbst, bedürfen des Einverständnisses von MÜLLER. „Andere“ in diesem Sinne sind auch Konzernunternehmen des Lieferanten.
- (7) **Begleitunterlagen**, insbesondere Zeichnungen und Unterlagen des Lieferanten, sind MÜLLER im jeweils vereinbarten Umfang kostenlos mitzuliefern. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die für die sachgerechte Durchführung von Montagen, Bedienung, Überwachung, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Wartungen des Gutes notwendig sind, die die Funktion des gelieferten Gegenstandes umfassend beschreiben sowie für die Einholung von Genehmigungen etc. erforderlich sind. MÜLLER ist berechtigt, diese Zeichnungen und Unterlagen zur Herstellung von Ersatzteilen sowie Modifikationen des Gutes – auch durch beauftragte Dritte – zu benutzen.

- (8) Der Lieferant hat jeder Lieferung – unabhängig davon, wer den Transport durchführt – einen **Lieferschein** (Angaben: Bestelldatum, der Bestellliefer- und Artikelnummer, des Gewichtes ggf. der Positions- und Modellnummer, der Warenbezeichnung, der Art der Verpackung sowie der Versandart und Versandanschrift) **und Packzettel** beizufügen. Bei LKW-Transporten ist dem Fahrer ein zusätzlicher Lieferschein mitzugeben.
- (9) Der Lieferant hat die Warensendung so zu kennzeichnen und zu sortieren (insbesondere auch bei Sammellieferungen/zusammengefassten Lieferungen verschiedener Waren in einem Packstück), dass der Inhalt der jeweiligen Packstücke ersichtlich ist (ggf. aus dem Lieferschein) und die verschiedenen Waren innerhalb der Packstücke separiert sind. MÜLLER ist berechtigt, für den durch schuldhaft fehlende oder mangelhafte Sortierung verursachten zusätzlichen Aufwand eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Rechnungssumme der gelieferten Ware einzubehalten. Der Nachweis eines niedrigeren/höheren Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.

§ 6 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Die in der Bestellung/Auftragsbestätigung angegebenen **Lieferzeiten bzw.-termine** (Tag der Anlieferung) sind **verbindlich**. Vorherige Lieferungen und Leistungen dürfen ebenso wie spätere Lieferungen und Leistungen nur nach vorheriger Absprache mit MÜLLER erfolgen.
- (2) **Lieferzeiten** (§ 2 Abs. 3 dieser Bedingungen) werden vom Tag des Vertragsschlusses an berechnet.
- (3) Lieferungen und Leistungen haben zur **Geschäftszeit von MÜLLER** (Montag bis Donnerstag 07.00 bis 15.00 Uhr, Freitag 07.00 bis 12.00 Uhr) zu erfolgen. Lieferungen außerhalb der Geschäftszeiten bedürfen der vorherigen Vereinbarung.
- (4) Sofern erkennbar wird, dass eine Verzögerung der Lieferung oder Leistung eintreten wird, hat der Lieferant MÜLLER unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der **Verzögerung zu informieren**. Eine solche Information schließt den Eintritt des Verzuges jedoch nicht aus.
- (5) Das Ausbleiben notwendiger von MÜLLER zu liefernder Unterlagen, Bestellteile oder sonstiger **Mitwirkungshandlungen** schließt einen Verzug des Lieferanten nur dann aus, wenn der Lieferant diese trotz schriftlicher Mahnung nicht unverzüglich erhalten hat. In diesem Fall kann der Lieferant unter Ausschluss sonstiger Ansprüche – eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit – maximal jedoch um den Zeitraum der Verzögerung der Mitwirkungshandlung – verlangen.
- (6) Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, ist MÜLLER berechtigt, für jeden angefangenen Kalendertag des Verzuges (bezogen auf den bestätigten Anlieferungstermin), eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Rechnungssumme, höchstens jedoch 10 % der Rechnungssumme zu berechnen (und ggf. von der Rechnung einzubehalten). Weitergehende Ansprüche von MÜLLER bleiben unberührt. Sofern MÜLLER neben der Vertragsstrafe Schadenersatz wegen Lieferverzug geltend macht, wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch schadensmindernd angerechnet.

§ 7 Zurückweisungsbefugnis bei Lieferverletzungen und höherer Gewalt

- (1) MÜLLER ist berechtigt, Lieferungen zurückzuweisen, die **gegen diese Liefervorschriften** (§§ 5 und 6 dieser Bedingungen) verstoßen. Dies gilt beispielsweise für Zuviellieferungen, nicht genehmigte Teillieferungen sowie für vorzeitige Lieferungen. Die Gefahr und die Kosten für die Rücklieferung sowie Lagergefahren und –kosten trägt in diesem Fall der Lieferant.
- (2) Gleiches gilt, wenn durch ein Ereignis **höherer Gewalt** oder sonstige außerhalb des Machtbereiches von MÜLLER liegender Umstände die Entgegennahme der Lieferung unmöglich oder unzumutbar wird.

§ 8 Unterlagen/Gegenstände von MÜLLER. Geheimhaltungspflichten

- (1) An den dem Lieferanten von MÜLLER **überlassenen Unterlagen**, Mustern sowie **beigestellten Gegenständen**, Materialien und Hilfsmittel bleiben die Rechte, insbesondere das Eigentum, bei MÜLLER; eine Verarbeitung oder ein Einbau erfolgt für MÜLLER.
- (2) Im Falle einer **Verarbeitung, Vermischung und/oder Verbindung** durch den Lieferanten erwirbt MÜLLER Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von MÜLLER zu dem neuen Gegenstand zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung.

- (3) Die in Abs. 1 aufgeführten Gegenstände/Unterlagen von MÜLLER müssen vom Lieferanten geheim gehalten werden, sofern diese offensichtlich oder für den Lieferanten erkennbar **Geschäftsgeheimnisse oder andere vertrauliche Informationen** enthalten. Sie dürfen in dem Fall nicht ohne Einwilligung von MÜLLER an Dritte übergeben, veräußert, verpfändet oder sonst zugänglich gemacht, noch für Dritte verwendet werden. Das Gleiche gilt für mit Hilfe von MÜLLER's Fertigungsmitteln hergestellten Gegenstände, es sei denn, MÜLLER hat sich schriftlich mit einer anderweitigen Verwendung einverstanden erklärt.
- (4) Entsprechendes gilt für **Gegenstände**, die der Lieferant **unter Mitwirkung von MÜLLER entwickelt** oder weiterentwickelt hat. Die in Zusammenarbeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie sind sorgfältig zu verwahren. Hiernach angefertigte Fabrikate dürfen nur an MÜLLER geliefert werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die entsprechende Verpflichtung gegenüber seinen Subunternehmern weiterzugeben.

§ 9 Besondere Vorschrift bei Leistungen auf dem Betriebsgelände von MÜLLER/ mit zur Verfügung gestellten Sachen.

- (1) Bei Leistungen auf dem Betriebsgelände von MÜLLER oder im Zusammenhang mit von MÜLLER zur Verfügung gestellten Sachen hat der Lieferant den **Anordnungen des Koordinators und des Aufsichts- und Sicherheitspersonals** von MÜLLER Folge zu leisten, insbesondere die im jeweiligen Betrieb vorhandenen Verhaltensrichtlinien/Hausordnung zu beachten. Der Lieferant hat sich vor Beginn seiner Tätigkeit über die Existenz etwaiger Verhaltensrichtlinien/Hausordnungen zu erkundigen.
- (2) Arbeiten dürfen grundsätzlich nur in Abstimmung mit den in Abs. 1 genannten Personen begonnen werden. Vor Beginn von Schweiß- und Brennarbeiten sowie beim Befahren von Behältern ist eine schriftliche Erlaubnis über den Koordinator einzuholen. Die Bedienung und Benutzung werkseigener Betriebseinrichtungen und Apparate darf nur mit Genehmigung des Koordinators erfolgen.
- (3) Erbringt ein Lieferant auf dem Gelände von MÜLLER Leistungen, hat er für etwaige Schäden, die er im Zuge der Leistungserbringung verursacht, eine angemessene Haftpflichtversicherung einzudecken, die mögliche Schäden von MÜLLER absichert. Er hat das Vorliegen einer solchen Versicherung MÜLLER auf Anforderung nachzuweisen.
- (4) Die Arbeits-/Baustelle ist täglich bei Arbeitsende im **aufgeräumten und gesicherten Zustand** zu hinterlassen.
- (5) Die unerlaubte **Entnahme von Produkten und Energien** ist verboten.
- (6) **Zu widerhandlungen** gegen diese Vorschriften können den unverzüglichen Verweis vom Werksgelände und ein Zutrittsverbot auf Dauer zur Folge haben und MÜLLER zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen. Ggf. gesetzlich vorgesehene Ansprüche von MÜLLER sind hiervon unberührt.

III. Eingangsprüfung/Abnahme, Mängelrechte, Rückgriff und Rechte Dritter

§ 10 Eingangsprüfung/Abnahme

- (1) Für Maße, Mengen und Qualität sind die bei der **Wareneingangskontrolle** und Qualitätsprüfung von MÜLLER ermittelten Werte maßgebend. Dem Lieferanten bleibt der Beweis der Unrichtigkeit der ermittelten Werte vorbehalten. MÜLLER hält die Ware zur weiteren Prüfung zur Verfügung, sofern der Lieferant unverzüglich nach der Rüge (§ 10 Abs. 2) ausdrücklich und schriftlich gegenüber MÜLLER die ermittelten Werte bestreitet.
- (2) Die gelieferte Ware wird von MÜLLER innerhalb angemessener **Frist** auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen geprüft. Offene Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware, versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung zu rügen. Für die Wahrung der Frist reicht die Absendung der Rüge.
- (3) Die Ausstellung von **Empfangsquittungen** durch MÜLLER bedeutet keinen Verzicht auf mögliche Ansprüche oder Rechte und erfolgt vorbehaltlich einer nachträglichen Mengen- und Qualitätskontrolle gemäß vorstehendem Absatz 2. **Zahlungen** von MÜLLER stellen keine Anerkennung einer ordnungsgemäßen und mangelfreien Lieferung oder Leistung dar.
- (4) Soweit eine **Abnahme** erforderlich ist, werden die Gegenstände nach Wahl von MÜLLER am Anlieferungsort oder im Werk des Lieferanten abgenommen. Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt einer nachträglichen Mengen- und Qualitätskontrolle gemäß vorstehendem Absatz 2.

- (5) In der **Abnahme ist kein Verzicht** auf die **vertraglichen Rechte** wegen Mängeln zu sehen.

§ 11 Mängel und Mängelrechte

- (1) Der Lieferant steht für die einwandfreie Qualität der gelieferten Ware und Leistung ein, insbesondere trägt er Gewähr dafür, dass die Leistung keine ihren Wert oder Tauglichkeit beeinträchtigenden Fehler aufweist und dass die in der Bestellung verlangten Garantien und sonstigen Bedingungen erreicht werden.
- (2) Der Lieferant übernimmt ferner die **Garantie**, dass die gelieferte Ware den allgemein anerkannten technischen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln nach neuestem Stand, sowie den Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Emissionsschutz-Vorschriften entspricht und dass die jeweils geltenden Vorschriften des VBG die Lärmbekämpfungsvorschriften und alle Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter beachtet wurden, die vom Gesetzgeber, von zuständigen Aufsichtsbehörden, Fachverbänden und Technischen Überwachungsvereinen dazu erlassen wurden. Die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen sind dem Besteller mitzuliefern. Elektrische Anlagen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.
- (3) Für **Zeichnungen, Pläne, Berechnungen** usw., die der Lieferant im Rahmen seiner Leistungen verwendet, bleibt der Lieferant grundsätzlich auch dann allein verantwortlich, wenn MÜLLER die Verwendung **genehmigt** hat.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, **Ware**, die er selbst von **Dritten** geliefert bekommt, sorgfältig, der jeweiligen Ware angemessen, auf Fehlerfreiheit zu untersuchen. Er wird sich selbst keiner Vorlieferanten bedienen, die (ihm) als nicht vollständig zuverlässig bekannt sind. Werden an ihn gelieferte Teile von ihm zur Erstellung der von MÜLLER gekauften Sache verwendet, hat der Lieferant für die Qualität dieser Teile einzustehen, als hätte er sie selbst hergestellt, es sei denn, er weist vor oder bei Vertragsschluss auf den Einbau des entsprechenden zugelieferten Teils ausdrücklich hin.
- (5) Die **gesetzlich vorgesehenen Ansprüche** im Falle mangelhafter Leistungen stehen MÜLLER **uneingeschränkt** zu. Gefahr und Kosten für eine ggf. nötige Rücksendung trägt der Lieferant.
- (6) MÜLLER ist gegenüber dem Lieferanten berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen (sog. **Ersatzvornahme**), sofern MÜLLER dem Lieferanten zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nachbesserung gesetzt hat. Im Zweifel gilt eine Frist von drei Tagen als angemessen. Die Frist kann von MÜLLER verkürzt werden, wenn nur eine kürzere Frist zur Wahrung der berechtigten Interessen von MÜLLER genügt; sie wird von MÜLLER länger gesetzt werden, wenn die längere Frist für MÜLLER ohne Nachteile und für den Lieferanten objektiv notwendig ist. Die gesetzlichen Rechte von MÜLLER bleiben davon unberührt.
- (7) Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Für ausbesserte und ersetzte Teile im Rahmen einer Nachbesserung / Nachlieferung beginnt eine neue Verjährungsfrist, die erst mit der Beendigung der Nachbesserung und – wenn die Nachbesserung nicht bei MÜLLER erfolgte – mit der erneuten Anlieferung der nachgebesserten oder ersetzten Teile beginnt, sofern nicht der Lieferant die Nachbesserung/Nachlieferung auf Kulanz oder ohne Anerkennung der Mängelansprüche vornimmt.
- (8) Bei Vorliegen eines Mangels im Sinne der vorgenannten Absätze ist MÜLLER berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zu verweigern. MÜLLER wird die Zahlung nur anteilig einbehalten, wenn der Lieferant nachweist, dass eine vollständige Einbehaltung unverhältnismäßig wäre.

§ 12 Rückgriffsansprüche von MÜLLER

- (1) Sofern MÜLLER die von dem Lieferanten gelieferte Ware in dieser oder in weiterverarbeiteter Form an ihre Kunden weitergeliefert hat und MÜLLER die Ware aufgrund ihrer Mangelhaftigkeit **zurücknehmen** musste oder der Kunde den Kaufpreis **gemindert** hat, bedarf es für die gesetzlichen Mängelrechte von MÜLLER einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht, wenn MÜLLER den Lieferanten über die Geltendmachung von Mängeln ihres Kunden informiert hatte.
- (2) MÜLLER ist berechtigt, von dem Lieferanten den Ersatz der zur **Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen** zu verlangen, die MÜLLER gegenüber dem eigenen Kunden zu tragen hatte, sofern der vom Kunden geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf MÜLLER vorhanden war.

- (3) Wird MÜLLER von ihren Kunden wegen einer mangelhaften Lieferung auf **Schadenersatz** – sei es vertraglich, nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus gesetzlichen Ansprüchen – in Anspruch genommen, ist der Lieferant auf Aufforderung von MÜLLER auf seine Kosten verpflichtet, MÜLLER unverzüglich mit allen **Informationen** zu versorgen, die MÜLLER benötigt, um solche Ansprüche abzuwehren. Dies gilt nicht, wenn die Inanspruchnahme von MÜLLER nicht mit Ursachen in Zusammenhang steht, die im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegen.
- (4) Ferner ist der Lieferant in den Fällen des Abs. 3 verpflichtet, MÜLLER im Innenverhältnis von **Schadenersatzansprüchen freizustellen**, soweit der Lieferant den Mangel zu vertreten hat. Diese Freistellungspflicht hat der Lieferant **auf erstes schriftliches Anfordern** von MÜLLER zu erbringen.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, eine **Produkthaftpflichtversicherung** mit einer Deckungssumme von 5 Millionen je Personen-/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten, die auch Schäden bei Weiterlieferung durch MÜLLER abdeckt; auf Verlangen von MÜLLER hat der Lieferant eine entsprechende Versicherung nachzuweisen. Das Bestehen einer solchen Versicherung schränkt die direkten Ansprüche von MÜLLER gegen den Lieferanten nicht ein.
- (6) Die **Verjährung** dieser Rückgriffsansprüche tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem MÜLLER die Ansprüche ihres Kunden erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant MÜLLER die Ware abgeliefert hat.

§ 13 Rechte Dritter

- (1) Der Lieferant sichert MÜLLER zu, dass die gelieferte Sache frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von **Eigentumsvorbehalten, Rechten des gewerblichen Rechtsschutzes, Pfandrechten** und anderen Belastungen ist. Dies gilt für ausländische Schutzrechte nur insoweit, als dem Lieferanten bekannt war, dass die Ware in den Geltungsbereich dieses Schutzrechtes geliefert werden würde.
- (2) Der Lieferant **stellt** MÜLLER von sämtlichen Verbindlichkeiten **frei**, die dadurch entstehen, dass eine gelieferte Sache oder ein Teil davon mit Rechten Dritter belastet ist. Des Weiteren gilt die Informationspflicht des Lieferanten aus § 12 Abs. 3 dieser Bedingungen entsprechend.
- (3) Der Lieferant ist zur Freistellung und Information im Sinne des vorstehenden Absatzes 2 auf **erstes schriftliches Anfordern** von MÜLLER verpflichtet.

IV. Schadenersatz und Rücktritt

§ 14 Schadenersatz und Rücktritt

Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für Schadenersatzansprüche und Rücktrittsrechte von MÜLLER die gesetzlichen Bestimmungen.

V. Bezahlung

§ 15 Rechnung und Zahlung

- (1) **Rechnungen** an MÜLLER sind in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer und des Bestelldatums von MÜLLER sowie der Mengenangabe mit Einzel- und Positionspreis zu erstellen. Im Fall einer ausnahmsweise zulässigen Teillieferung (vgl. dazu näher § 5 Abs. 5 dieser Bedingungen) hat die Rechnung einen entsprechenden Hinweis zu enthalten. Die Rechnung ist am Tage der Lieferung an MÜLLER gesondert zu versenden und darf nicht der Ware beigelegt werden. Gegebenenfalls vereinbarte Vorausraten und Abschlagzahlungen hat der Lieferant jeweils termingerecht schriftlich anzufordern und gesondert zu kennzeichnen.
- (2) Die **Bezahlung** erfolgt nach dem vollständigen und ordnungsgemäßen Empfang der Ware/Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung wahlweise innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto auf den Bruttorechnungsbetrag oder innerhalb von 60 Tagen netto, wenn nicht abweichende Bedingungen mit dem Lieferanten vereinbart sind.
- (3) MÜLLER ist zur Zahlung mit **Zahlungsmitteln** seiner Wahl berechtigt, insbesondere zur Zahlung per Scheck.
- (4) Ein etwaiger Zahlungsverzug von MÜLLER hat grundsätzlich keine Auswirkung auf **Zahlungsziele/Stundungsvereinbarungen zu Gunsten anderer Verbindlichkeiten** von MÜLLER aus der Geschäftsbeziehung. Der Lieferant ist zur Kündigung von derartigen Stundungsvereinbarungen hinsichtlich anderer Verbindlichkeiten bzw. zu deren Fälligkeitstellung nur berechtigt, nachdem er MÜLLER zuvor – unter

Setzung einer angemessenen Nachfrist – ausdrücklich und schriftlich eine entsprechende Kündigung/Fälligkeitstellung angedroht hat.

- (5) **Leistungsort** für die Zahlung ist der Sitz der Niederlassung von MÜLLER, von der die Bestellung aufgegeben wurde.

VI. Sonstiges

§ 16 Aufrechnung – Zurückbehaltung – Abtretung

- (1) **Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte** stehen dem Lieferanten nur zu, wenn sein Gegenanspruch von MÜLLER unbestritten ist oder bereits rechtskräftig festgestellt wurde. Dies gilt auch für die Einrede des nichterfüllten Vertrages gemäß § 320 BGB.
- (2) Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung von MÜLLER Ansprüche aus den Verträgen mit MÜLLER an Dritte **abzutreten**.
- (3) Der Lieferant erklärt, dass er die in den Compliance - Richtlinien von MÜLLER (Verhaltenskodex) formulierten Wert- und Verhaltensgrundsätze anerkennt und diese Wertgrundsätze in der eigenen Lieferkette einhält.

§ 17 Schlussbestimmung

- (1) Es gilt das Recht der **Bundesrepublik Deutschland**.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Detmold. MÜLLER ist jedoch auch berechtigt, den Lieferant an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürften zu Ihrer Wirksamkeit der **Schriftform**. Das gilt auch uns insbesondere für diese Schriftformklausel. Soweit in diesen Bedingungen die Einhaltung der Schriftform erforderlich ist, genügt auch die Übermittlung per Telefax. Eine elektronische Datenübermittlung (E-Mail) ist nur ausreichend, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.
- (4) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen **unwirksam** sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder unvollständige Bestimmung wird durch eine solche Regel ersetzt die dem Sinn und Zweck der gewünschten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommen.